

VERORDNUNG DER LANDESREGIERUNG VOM 20. DEZEMBER 1988 ÜBER DIE ERKLÄRUNG EINES TEILES DES KARWENDELS IM GEBIET DER GEMEINDEN ABSAM, GNADENWALD, TERFENS UND VOMP ZUM LANDSCHAFTSSCHUTZ- GEBIET (LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET VORBERG)

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 15/1975, wird verordnet:

§ 1 (1) Das in der Anlage dargestellte rot umrandete Gebiet in den Gemeinden Absam, Gnadenwald, Terfens und Vomp wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt (Landschaftsschutzgebiet Vorberg).

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 2450 ha (24,5 km²).

§ 2 Die Grenze verläuft, beginnend an der Abzweigung des Alpsteiges am Südeck der Hinterwies, entlang des talseitigen Randes des Alpsteiges süd- und südwestwärts an den Waldrand oberhalb der Gralssiedlung am Vomperberg. Sodann verläuft die Grenze entlang des Waldrandes, einzelne Wohnhäuser samt Hausgärten ausnehmend, westwärts bis zum Gasthaus Karwendelrast, hier die Straße und die Parkplätze ausnehmend. Von hier folgt die Grenze dem Waldrand südwestwärts bis zur Trasse der 220 kV-Leitung, führt in dieser Trasse an den Vomperbach, quert diesen und führt am rechten Talhang in einer grabenartigen Vertiefung entlang der Trasse der Druckrohrleitung des Kraftwerkes „Oberer Vomperbach“ bis zur Querung dieser Trasse durch den Forstweg, der vom Umlberg zur Ganalm führt. Die Grenze verläuft weiter entlang des talseitigen Randes dieses Forstweges westwärts an den Waldrand oberhalb des Umlberges und weiter entlang des talseitigen Randes des sich fortsetzenden Waldrandweges westwärts an die Walderstraße, wobei die auffällige Buchenreihe am Waldrand oberhalb des Gehöftes „Spieltenner“ von der Grenze eingeschlossen wird. Die Grenze verläuft weiter entlang des bergseitigen Randes der Walderstraße und des nördlich daran anschließenden Waldrandes westwärts an den „Gnadenwalder Erholungsweg“ und sodann entlang des talseitigen Randes dieses Weges, das Siedlungsgebiet nordöstlich der Gunggl und das Sportplatzgelände der Gemeinde Gnadenwald ausnehmend, bis zur Runse des Urschenbaches westlich von St. Martin. Die Grenze folgt dieser Runse talwärts an die Walderstraße und verläuft entlang des bergseitigen Randes dieser Straße, die Gebäude nördlich des Wiesenhofes ausnehmend, bis zur Abzweigung des Fahrweges zur Ab-

samer Sprungschanze. Die Grenze folgt sodann dem nordöstlichen Rand dieses Fahrweges, führt über den Steinbruch (Klettergarten) zur Bergkapelle an der Halltalstraße und folgt dieser bergwärts zur Brücke vor der ersten Ladhütte, folgt weiter dem Halltalbach taleinwärts bis zum Bettelwurfbründl und verläuft von hier über die Bettelwurfreiße und das Bettelwurfkar auf den Großen Bettelwurf. Von hier folgt die Grenze der Gratlinie über die Fallbachkartürme, die Hohe Fürleg und den Hundskopf zur Abzweigung des Knappensteiges am nordwestlichen Waldrand der Walder Alm. Von hier verläuft die Grenze am nördlichen Waldrand, die Almböden der Walder Alm einschließlich, ostwärts, weiter über die Kote 1636 auf den Grat des Walder Joches und entlang dieses Grates ostwärts. Im Bereich „Windbruch“ verläßt die Grenze den Grat und verläuft in gerader Linie nordwärts in die Schlucht des Vomperloches zur Mündung des Stubbaches in den Vomper Bach. Die Grenze folgt der Runse des Stubbaches bergwärts zur Mittagspitze (Kote 2332). Von hier verläuft die Grenze entlang des Grates ostwärts über die Fiechter Spitze, den Hirschkopf, das Jöchl und das Vomper Joch (Kote 1453) zum Ausgangspunkt.

§ 3 Maßnahmen im Rahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bedürfen im Landschaftsschutzgebiet keiner Bewilligung.

§ 4 (1) Im Landschaftsgebiet bedürfen, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, einer Bewilligung:

- a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, soweit sie nicht unter lit. c oder d fallen, besonders die Errichtung baulicher Anlagen aller Art;
- b) der Zu- und Umbau von Gebäuden, wenn dadurch ihr äußeres Erscheinungsbild erheblich verändert wird;
- c) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen;
- d) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von 25 kV und darüber sowie von Luftkabelleitungen;
- e) die Vornahme von Geländeabtragungen und -aufschüttungen außerhalb eingefriedeter Hausgärten;
- f) die Rodung von Heckenzügen und von Flurgehölzen;
- g) die Vornahme von Entwässerungen;
- h) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen;
- i) jede erhebliche Lärmentwicklung, besonders durch den Betrieb von Lautsprechergeräten;
- j) die Verwendung von Kraftfahrzeugen, das Verlassen von Verkehrsflächen mit Kraftfahrzeugen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen oder außerhalb der unmittelbaren Nähe von Wohngebäuden;
- k) das Kampieren außerhalb bewilligter Campingplätze.

- (2) Von der Bewilligungspflicht nach Abs. 1 sind ausgenommen:
- a) der Neu-, Zu- und Umbau ortsüblicher land- und forstwirtschaftlicher Gebäude und die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Einfriedungen wie Weide- und Wildzäune;
 - b) die Verwendung von Kraftfahrzeugen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, zur Ausübung der Jagd und Fischerei, sowie zur Ver- und Entsorgung von Schutzhütten und Gastgewerbebetrieben;
 - c) Maßnahmen zur Instandhaltung der bestehenden Wege einschließlich geringfügiger Materialentnahmen zu diesem Zwecke;
 - d) die Räumung von Bächen und Runsen von Geschiebe im wildbachttechnisch unbedingt erforderlichen Ausmaß zur Vorbeugung von Katastrophen und Aufräumungsarbeiten nach Katastrophen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen;
 - e) die Verwendung von Kraftfahrzeugen auf dem öffentlichen Interessentenweg von Absam-Eichat ins Halltal und auf dem öffentlichen Interessentenweg von St. Martin zur Hinterhornalm im Rahmen der vorhandenen behördlich bewilligten Parkplätze;
 - f) Meliorierungsmaßnahmen zum Zwecke der Alpverbesserung der Walderalm in dem nördlich und nordwestlich des Zufahrtsweges gelegenen Teil der Walderalm;
 - g) Außenlandungen und -abflüge im Rahmen der Ver- und Entsorgung von Schutzhütten und Almen, der Wildfütterung, der Holzbringung und Aufforstung sowie der Katastrophen- und Rettungseinsätze.

§ 5 Die Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung nach § 3 obliegt gemäß § 7 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes der Landesregierung.

§ 6 Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 38 des Tiroler Naturschutzgesetzes bestraft.

§ 7 Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.